



Das Lebensministerium

55/SN-288/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83-GE/19.P.S.
Datum:	- 3. Nov. 1998
Verteilt	4. 11. 98 Bo

Dr. Obermair

Wien, am 28.10.1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.901/01-IA1/98

Sachbearbeiter(In)/Klappe
Dr. Obermair
6227

Betreff:
Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-
Änderungsgesetzes.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner





Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, am 28. Okt. 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
GZ 4.440/97-I.1/1998
vom 18. August 1998

Unsere Geschäftszahl
10.901/01-IA1/98

Sachbearbeiter(In)/Klappe
Dr. Obermair/6227

Betreff:

Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die do. Note vom 18. August 1998, Zl. 4.440/97-I.1/1998, betreffend den Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Zu Artikel I (ABGB):

Zu Z 1: (Entfall des § 90 2. Satz):

Dem Vorblatt ist zu entnehmen, daß die Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des anderen nicht mehr zeitgemäß sei. Diesem Argument kann aufgrund nachfolgender gesellschafts- und rechtspolitischer Überlegungen nicht zugestimmt werden. Gerade in bäuerlichen Familien ist die Mitwirkung des Ehegatten – wie die gesamte familienhafte Mitarbeit – ein gesellschaftliches Faktum, das wesentlich das Zusammenleben der Ehegatten bestimmt und daher für die Gestaltung des Familienlebens von essentieller Bedeutung ist (ähnlich wird die Situation wohl auch sein, wenn ein Ehegatte einen kleinen Gewerbebetrieb führt). Inhaltlich



SEKTION I - RECHT

stellt diese Regelung zudem nicht auf eine traditionelle Rollenverteilung von Mann und Frau ab – die Mitwirkungspflicht trifft ja sowohl Männer als auch Frauen -, sondern auf ökonomische Erfordernisse bestimmter Betriebsstrukturen und Wirtschaftszweige. Im Hinblick darauf, daß der Mitwirkung des Ehegatten im Betrieb aufgrund der ökonomischen Rahmenbedingungen auch in Zukunft diese zentrale Rolle zukommen wird, ist eine Verankerung der Mitwirkungspflicht im Familienrecht weiterhin als zeitgemäße, adäquate Regelung anzusehen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, daß diesen gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht nur im Familienrecht entsprochen wird, sondern - auf der familienrechtlichen Verpflichtung aufbauend - im arbeits- und sozialrechtlichen Regelungskreis (vgl. insbesondere das Landarbeitsgesetz 1984). Ein einseitiges Abgehen von der Mitwirkungspflicht würde daher auch dieser Gesamtsystematik widersprechen. Aus den angeführten Gründen wird daher das ersatzlose Streichen der Mitwirkungspflicht im Betrieb des Ehegatten abgelehnt.

Zu Z 2 und 4 (§§ 91, 94 Abs 3):

Obwohl in den Erläuterungen (Punkt I des Allgemeinen Teiles) dargelegt wird, daß in die Familienautonomie nicht eingegriffen werden soll, wird in den §§ 91 und 94 Abs 3 des Entwurfes Gegenteiliges normiert. Die Festlegung eines „Halbe-Halbe-Prinzips“ ist mit dem Wesen einer familiären „Selbstverwaltung“, d.h. u.a. mit der selbständigen, von außen nicht zu beeinflussenden Verteilung von „Zuständigkeiten“ (Aufgaben) wohl nicht vereinbar. Grundsätzlich darf auch die Sinnhaftigkeit einer Normierung von „Halbe/Halbe“ bezweifelt werden, da bei Zuwiderhandeln weder Sanktionen noch Durchsetzungsmöglichkeiten vorgesehen und auch gar nicht vorstellbar sind. Ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers ist daher nicht gegeben. Abschließend darf bemerkt werden, daß die Handhabung dieser Bestimmung im Scheidungsverfahren aufgrund der Bewertungsproblematik (im einzelnen ist ja auch auf die subjektiven Möglichkeiten und Fähigkeiten der Ehegatten abzustellen) mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde und eine große Rechtsunsicherheit zur Folge hätte.

Aus dem gleichen rechtspolitischen Verständnis der Familienautonomie heraus hat auch die Form der Erfüllung der Unterhaltspflicht der gemeinsamen Entscheidung der Ehegatten überlassen zu bleiben.

Zu Artikel II:Zu 3 (§ 68a):

Eine Regelung, die den an einer Scheidung schuldlosen Teil zu einer beträchtlichen Unterhaltsleistung („angemessener Unterhalt für den Lebensbedarf“) verpflichtet, stellt in Verbindung mit § 66 EheG (Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens) eine sachlich nicht gerechtfertigte, überschießende Regelung dar. Der Gesetzgeber ist nach dem Gleichheitssatz verpflichtet, an wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich entsprechende (!) unterschiedliche Regelungen zu knüpfen. Die Verfassungskonformität darf daher bezweifelt werden. Auch rechtspolitisch ist es abzulehnen, daß ein schuldig geschiedener Ehegatte mit einem Unterhaltsanspruch „belohnt“ werden soll. Zudem wäre eine mißbräuchliche Verwendung kaum auszuschließen.

Zu Z 7 (§ 91):

So sehr es wünschenswert erscheint, Ungleichgewichtslagen zwischen den geschiedenen Ehegatten und Mißbräuche oder Umgehungen zu vermeiden, darf nicht außer Acht gelassen werden, welche Konsequenzen sich aus der vorgeschlagenen Regelung für das einzelne Unternehmen ergeben können. Gerade wenn das Einbringen von Vermögensteilen für den Fortbestand des Unternehmens notwendig war, könnte eine sofortige Herausnahme bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens den Untergang des Unternehmens nach sich ziehen. Dem Ehegatten, der aus diesem Unternehmen seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, würde dadurch die Existenzgrundlage entzogen. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, den Regelungsinhalt dieser Bestimmung neu zu überdenken, um auch diese rechtspolitisch unerwünschten Ergebnisse zu vermeiden. Dem Vorschlag des Entwurfes kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Art VII (Übergangsbestimmungen, Z 5):

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, daß in einem bereits anhängigen Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse die neue

Rechtsslage Anwendung finden soll. Diese Regelung würde beim betroffenen Personenkreis eine große Rechtsunsicherheit hervorrufen. Aus diesem Grund hätte – falls es zu einer Novellierung der bezughabenden Paragraphen kommt – die Übergangsbestimmung vorzusehen, daß auch auf in erster Instanz anhängige Verfahren die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner